

## **Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben – Börde**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes-Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl.) LSA Nr.12/2014) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kommunalgesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalreformgesetzes vom 17.06.2014 und den § 67, 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. S. 3556) beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **11.12.2014** folgende Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben – Börde.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührentarif**

- (1) Für die Nutzung der Wochenmärkte / Standplätze werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist jeder Standinhaber im Sinne der Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Wanzleben - Börde (Marktsatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an den Marktleiter zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzugekommen sind oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Korbes, Tisches u. ä. erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert an den Marktleiter zu entrichten.
- (5) Für die Entrichtung eines Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge (Zinsen) erhoben werden.

#### **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Meter werden aufgerundet.
- (3) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (4) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Die Gebühr beträgt je Markttag für eine Verkaufseinrichtung je lfd. Meter 2,50 €.
- (6) Für die Benutzung eines 220 Volt Stromanschlusses werden monatlich 5,00 € Anschlussgebühren und für die Benutzung eines 380 Volt Stromanschlusses monatlich 12,50 € Anschlussgebühren erhoben.
- (7) Der Stromverbrauch wird vor Ort durch den Marktleiter überprüft. Ist eine genaue Angabe des Anschlusswertes nicht möglich, wird eine Pauschale in Höhe von 1,00 € festgelegt.

#### **§ 5 Ausgeschlossene Ansprüche**

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Wanzleben - Börde aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zu Stande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

#### **§ 6 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldenverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben - Börde tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die

- Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Seehausen vom 13.08.2009 und die
- Marktgebührensatzung über die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Wanzleben vom 27.08.2009  
außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 12.12.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

Siegel